

Schadenersatz LG Traunstein Urteil vom 2.3.1998 3 O 3337/97, EzD 2.2.8 Nr. 7

- 1. Bei Beschädigung eines Denkmals ist dem Eigentümer Schadenersatz nach §§ 823 ff. BGB zu leisten.**
- 2. Schadenersatz ist nach § 249 BGB zu leisten. Statt Naturalrestitution kann auch der erforderliche Geldbetrag verlangt werden. Zu erstatten sind auch die Kosten für Gutachter und Finanzierungskosten.**
- 3. Bei der Reparatur sind die fachlichen Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege zu beachten. Dies gilt auch für dessen Empfehlungen zu Fachleuten und Gutachtern.**

Zum Sachverhalt

Der Kläger ist Eigentümer der Schifferkapelle in L., die als Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen ist. Im Dezember 1992 rammte ein städtischer Arbeiter mit dem Fahrzeug der beklagten Stadt die Schifferkapelle, wobei das Dach, die Mauern und die Einrichtung der Kapelle beschädigt wurden. Nach einer Ortsbegehung stellte der Zeuge Dr. X. vom Bayerischen Amt für Denkmalpflege fest, daß trotz der großen Schäden eine Wiederherstellung der Kapelle grundsätzlich möglich und aus Sicht der Denkmalpflege auch notwendig war. Der Kläger beauftragte noch im Dezember 1992 Dr. Ing. Y., einen Fachmann für die Sanierung historischer Bausubstanz, mit einer Stellungnahme zu den vom Kläger zu ergreifenden Sofort- und Instandsetzungsmaßnahmen. Dieser empfahl die Einschaltung eines Restaurators und eines Architekten sowie als Sofortmaßnahme die Bergung des Dachwerks.

Der Kläger beauftragte daraufhin den Architekten Z. aus M. mit der Planung, der Bauleitung und der Einholung von Genehmigungen sowie mit der Feststellung und Vergabe der einzelnen Gewerke. Herr Z. war in seinem Berufsleben als Beamter bei der Staatsbauverwaltung auch denkmalpflegerisch tätig gewesen und kannte die Schifferkapelle in L. gut. In der Folgezeit nahm er deren Wiederherstellung in Angriff. Als Restaurator beauftragte er den akademischen Maler A., der ihm vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege als geeignet und qualifiziert empfohlen worden war.

Unmittelbar nach dem Schadensfall meldete sich für die Beklagte deren Haftpflichtversicherer und zeigte die weitere Bearbeitung des Schadensfalls sowie eine Begutachtung durch einen von ihr beauftragten Sachverständigen an. Gegen Ende Dezember 1992 übersandte der Haftpflichtversicherer das Gutachten von Prof. B.; darin wurden die Instandsetzungskosten auf ungefähr 48.500,— DM geschätzt.

Der Kläger holte daraufhin nochmals eine Stellungnahme von Dr. Ing. Y. zu diesem Gutachten ein. Herr Y. gelangte in seiner weiteren Stellungnahme vom Februar 1993 zu dem Ergebnis, daß die Instandsetzungskosten in dem Gutachten von Prof. B. bei weitem zu niedrig angesetzt und verschiedene anfallende Kosten darin überhaupt nicht berücksichtigt seien.

Architekt Z. fertigte vor der Ausführung der Baumaßnahme eine Aufmaßskizze und erkundigte sich bei in Frage kommenden Handwerkern nach den voraussichtlichen Preisen und Kosten. In einer Kostenzusammenstellung bezifferte er die voraussichtlichen Instandsetzungskosten auf 100.326,— DM. Der Kläger wies den Haftpflichtversicherer der Beklagten im Februar 1993 schriftlich darauf hin, daß er ein Baukonto einrichten würde, um seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Mit der Instandsetzung der Kapelle wurde im Sommer 1993 begonnen. Die Instandsetzungsmaßnahmen waren im Herbst 1994 abgeschlossen. Die gesamte vom Architekten des Klägers veranlaßte Bau- und Instandsetzung hat unter Außerachtlassung der Kosten des Baukontos Kosten in Höhe von 87.023,61 DM verursacht. Der Haftpflichtversicherer der Beklagten hat 68.953,— DM bezahlt.

Der Kläger verlangt von der beklagten Stadt Zahlung der bislang vom Haftpflichtversicherer nicht erstatteten Baukosten sowie darüber hinaus Zahlung der auf dem Baukonto angefallenen und noch anfallenden Finanzierungskosten.

Die Beklagte läßt vortragen, die Sanierung und Wiederherstellung der Schifferkapelle sei viel zu aufwendig erfolgt. Der Kläger habe in der Person des Restaurators A. einen überqualifizierten Spezialisten eingesetzt, was nicht erforderlich gewesen sei und unnötige Kosten verursacht habe. Überspitzt formuliert bedeute dies, daß man für eine Reparatur an einem Kleinwagen Fachleute der Fa. Rolls Royce eingesetzt habe. Es erscheine auch mehr als fraglich, ob für die durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen die Einschaltung eines Architekten überhaupt erforderlich gewesen sei. Tatsächlich verhalte es sich hier so, daß die Anforderungen an Bauplanung und Überwachung lediglich geringfügig gewesen seien und jeder Maurermeister hierzu in der Lage gewesen wäre. Keinesfalls sei es gerechtfertigt gewesen, einen Architekten aus M. mit Arbeiten an einer Kapelle in L. zu beauftragen. Hierzu seien unnötige Fahrtkosten angefallen.

Bezüglich der Baufinanzierungskosten trägt die Beklagte vor, weder sie noch ihr Haftpflichtversicherer habe jemals das Einverständnis mit der Errichtung eines Baukontos erklärt.

Aus den Gründen

Die Klage ist zulässig und im vollen Umfang begründet.

I. Anspruchsgrundlage

Der Kläger kann seinen Anspruch sowohl auf § 7 StVG als auch auf eine Deliktshaftung der Beklagten nach §§ 831 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB stützen. Nach § 7 StVG ist die Beklagte als Halterin des städtischen Baufahrzeugs zum Schadensersatz verpflichtet.

Der deliktsrechtliche Haftungstatbestand des § 831 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB greift vorliegend deshalb ein, weil der städtische Arbeiter die Beschädigung der Schifferkapelle in Ausführung einer Verrichtung für die Stadt L. herbeigeführt hat. Einen Exkulpationsbeweis gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB hat die Beklagte nicht geführt, insoweit fehlt es an jeglichem Vortrag der Beklagten. Die Beklagte haftet dem Kläger aus den genannten Vorschriften dem Grunde nach in vollem Umfang.

II. Höhe der zu erstattenden Kosten

Die Beklagte hat Schadensersatz nach § 249 BGB zu leisten. Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat nach dieser Vorschrift den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger nach § 249 Satz 2 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Zu ersetzen ist nach dieser Vorschrift also der erforderliche Geldbetrag, das heißt ersatzfähig sind diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vgl. BGH, NJW 1992, 1619). Dabei ist der Rechtsgedanke des § 254 Abs. 2 BGB entsprechend anzuwenden. Dies bedeutet, daß die Kosten der Schadensbeseitigung vom Geschädigten in einem Rahmen zu halten sind, der aus Sicht eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Geschädigten zu vertreten ist (vgl. BGH, NJW 1985, 794).

Nach Überzeugung des Gerichts hat der Kläger entgegen der Auffassung der Beklagten hier tatsächlich nur solche Aufwendungen getätigt, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. So war die Einschaltung eines Architekten im vorliegenden Fall aus Sicht eines vernünftig denkenden Geschädigten zwingend erforderlich, zumal der Kläger selbst Laie war und bei der Wiedererrichtung der Schifferkapelle auch den Grundsätzen des Denkmalschutzes nach dem DSchG Rechnung zu tragen hatte. Soweit die Beklagte die Auffassung vertreten hat, die Anforderungen an Bauplanung und Überwachung seien so geringfügig gewesen, daß hierzu jeder Maurermeister in der Lage gewesen wäre, scheint die Beklagte den Gedanken des Denkmalschutzes in ihrer Argumentation vollständig verdrängt zu haben. Auch der im Termin vernommene (...) zuständige Gebietsreferent des Landesamts für Denkmalpflege führte im Rahmen seiner Vernehmung aus, daß das Landesamt grundsätzlich auf die Einschaltung von Architekten bei der Durchführung von Restaurierungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Objekten Wert legt. Im vorliegenden Fall war die Einschaltung eines Architekten gerade deshalb zwingend geboten, weil es nicht um geringfügige Restaurierungsarbeiten, sondern praktisch um eine Wiederherstellung der weitgehend zerstörten Kapelle ging. Soweit die Beklagte weiter vorgetragen hat, der Kläger habe dadurch erhöhte Kosten verursacht, daß er einen Architekten aus M. und nicht einen ortsansässigen Architekten beauftragt habe, hält das Gericht auch dieses Argument der

Beklagten für unzutreffend. Nach Überzeugung des Gerichts war es aus Sicht des Klägers gerade sinnvoll und naheliegend, den Architekten Z. mit der Leitung des Wiederaufbaus der Kapelle zu beauftragen. Wie der Zeuge Z. aussagte, war er in L. in unmittelbarer Nähe der Schifferkapelle aufgewachsen und hatte die Kapelle von frühester Kindheit an gekannt. Während des Zweiten Weltkriegs und in den Nachkriegsjahren hatte er die Kapelle sogar über mehrere Jahre betreut. Er hatte sie bei Veranstaltungen geschmückt und gepflegt und gelegentlich auch kleinere Restaurierungsarbeiten an der Kapelle durchgeführt, so etwa die Beseitigung von Feuchtigkeitsschäden oder die Auswechslung schadhafter Bretter der Holzdecke. Im Zuge seiner beruflichen Tätigkeit bei der Staatsbauverwaltung hatte der Zeuge Z. später, wie er glaubhaft bekundet hat, wiederholt mit der Sanierung von denkmalgeschützten Bauwerken zu tun. Er war also einerseits fachlich für die Leitung des Wiederaufbaus der Kapelle bestens geeignet und hatte andererseits absolute Detailkenntnis von der Kapelle vor deren Zerstörung. Er kann deshalb dem Kläger nach Überzeugung des Gerichts in keiner Weise zum Nachteil gereichen, daß er nicht einen in L. ansässigen Architekten mit der Leitung des Wiederaufbaus beauftragt hat. Es steht auch in keiner Weise fest, daß durch die Beauftragung eines ortsansässigen Architekten in irgendeiner Weise Kosten hätten gespart werden können. Vielmehr steht zu vermuten, daß der beauftragte Architekt Z. aufgrund seiner Detailkenntnis von der Kapelle in der Lage war, in allen Phasen der Wiederherstellung Kosten einzusparen. Die Qualität des Architekten Z. wurde im vorliegenden Fall im übrigen, wie der Zeuge Dr. X vom Landesamt für Denkmalpflege (...) betonte, durch das positive Ergebnis der Sanierungsmaßnahme bewiesen.

Auch der Vortrag der Beklagten zu dem ausgewählten Restaurator A. geht aus Sicht des Gerichts vollständig an der Sache vorbei und ist in keiner Weise nachvollziehbar. (...) Gerade in Anbetracht der Schwierigkeit der durchzuführenden Restaurierung kann es dem Kläger vorliegend in keiner Weise zum Nachteil gereichen, daß er sich bezüglich der Auswahl des Restaurators an eine Empfehlung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege hielt. (...) Der Zeuge Dr. X. vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege hat (...) erklärt, er halte den Betrag von 26501,75 DM (Kosten für die Tätigkeit des Restaurators) für durchaus angemessen. (...) Dies zeigt also, daß der Kläger hier keineswegs überzogene Kosten für den Restaurator aufgewendet hat.

Insgesamt versucht die Beklagte unter Hinweis auf das Gutachten ihres Privatgutachters Prof. B. darzustellen, daß die gesamte bauliche Wiederherstellung der Kapelle in Anbetracht der geringen kulturhistorischen Bedeutung des Gebäudes überzogen und mit einem zu hohen Kostenaufwand ausgeführt wurde. Vor diesem Hintergrund hat die Beklagte die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der angemessenen Wiederherstellkosten beantragt. Die Beklagte verkennt hier aber offensichtlich den rechtlichen Gedanken der Naturalrestitution. Wie vorher bereits ausgeführt, kann der Kläger nach § 249 Satz 2 BGB diejenigen Aufwendungen ersetzt

verlangen, die ein vernünftiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Der Kläger durfte und mußte sich, wie oben ausführlich dargestellt, bei der Wiederherstellung der Kapelle der Hilfe von Fachleuten bedienen. Dies hat er getan. Der Architekt Z. hat die Wiedererrichtung unter laufender Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesamts ausgeführt. (...) Da der Kläger als Laie auch nicht überblicken konnte, welche Anforderungen der Denkmalschutz an die Wiedererrichtung der Kapelle stellte, konnte von ihm auch nicht verlangt werden, sich ständig um Kostensenkungen in allen Bereichen der Restaurierung zu bemühen. Er konnte und mußte sich vorliegend auf die von ihm sorgfältig ausgewählten Fachleute verlassen. An dem Parteigutachten von Prof. B. brauchte sich der Kläger im Rahmen der Wiederherstellung der Kapelle keineswegs festhalten lassen, nachdem schon die Stellungnahme des Dr. Ing. Y. (...) ergab, daß sich der tatsächliche Mehraufwand gegenüber der Kostenschätzung von Prof. B. auf mindestens 25.000,— DM belaufe. Was von dem Parteigutachten des Prof. B. zu halten ist, ergibt sich im übrigen auch aus der Aussage des Zeugen Dr. X. vom Landesamt für Denkmalpflege, wonach die Kapelle mit Sicherheit nachträglich aus der Denkmalliste gestrichen worden wäre, wäre sie nach den Vorgaben des Parteigutachters wiedererstellt worden. Zu berücksichtigen ist im übrigen auch noch, daß zu den tatsächlich entstandenen Bau- und Baunebenkosten in Höhe von 87.023,61 DM normalerweise noch ein weiterer Betrag in Höhe von 5.034,— DM für Zimmererarbeiten am Dachstuhl hinzugekommen wäre, der allerdings von einem unbekanntem Spender beglichen wurde. Auch diesen Betrag hätte bei normalem Verlauf der Dinge die Beklagte zu ersetzen gehabt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann der Kläger auch die Kosten des beauftragten Sachverständigen Dr. Ing. Y. über § 249 Satz 2 BGB ersetzt verlangen. Der Vortrag der Beklagten, die Einschaltung des Dr. Y. sei nicht erforderlich gewesen, da dem Kläger von Anfang an bekannt gewesen sei, daß die Beklagte über ihre Haftpflichtversicherung Prof. B. beauftragt habe, geht wiederum vollständig an der Sache vorbei. Es konnte dem Kläger im vorliegenden Fall keineswegs verwehrt sein, unmittelbar nach der Zerstörung der Kapelle die Stellungnahme eines Experten für die Sanierung historischer Bausubstanz einzuholen, nachdem der Kläger selbst nicht über die notwendige Sachkunde verfügte. Auf die Stellungnahme eines Haussachverständigen des Haftpflichtversicherers der Beklagten brauchte sich der Kläger insoweit nicht verweisen zu lassen. Gerade die zu beachtenden Grundsätze des Denkmalschutzes ließen nämlich für den Kläger vorliegend die Erholung einer unabhängigen Expertenmeinung für angezeigt erscheinen. Die Vorgehensweise des Klägers hat sich im Nachhinein auch als vollkommen richtig herausgestellt. Hätte er sich nämlich auf die Stellungnahme des Haussachverständigen des Haftpflichtversicherers der Beklagten verlassen und wäre er bei der Wiedererrichtung nach diesem Gutachten vorgegangen, so hätte das Ergebnis keinesfalls den Anforderungen des

Denkmalschutzes Genüge getan, und es wäre zur Streichung des Gebäudes aus der Denkmalliste gekommen. Dies ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Dr. X vom Landesamt für Denkmalpflege.

Die Beklagte hat dem Kläger neben den Bau- und Baunebenkosten auch die Finanzierungskosten zu erstatten, die aufgrund der Einrichtung des Baukontos (...) entstanden sind und noch entstehen. Auch diese Finanzierungskosten gehören nämlich noch zu denjenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Der Einwand der Beklagten (...), weder sie noch ihr Haftpflichtversicherer habe jemals das Einverständnis mit der Einrichtung eines Baukontos erklärt, ist völlig unerheblich. Entscheidend ist vielmehr, daß es dem Kläger vorliegend nicht zumutbar war, die Restaurierung und Sanierung der Schifferkapelle selbst vorzufinanzieren. Für den Zeitraum April 1993 bis Oktober 1997 hat der Kläger Finanzierungs- und Kreditnebenkosten in Höhe von 7.801,40 DM geltend gemacht. (...) Der Beklagte hat weiterhin die nach Oktober 1997 auf dem Konto angefallenen Finanzierungskosten zu erstatten, so daß auch der Klageantrag zu 2) in vollem Umfang zuzusprechen war.

Anmerkung Dieter J. Martin

Die streitgegenständliche Kapelle ist laut Denkmalliste ein Neubau von 1932.

1. Im System des Denkmalrechts ergänzen, durchdringen und überschneiden sich öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Komponenten in vielfacher Weise; zum System des Denkmalrechts siehe Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch Denkmalschutz-Denkmalpflege-Bodendenkmalpflege, Kennzahl 11.20.

2. Bereits über die Anknüpfung des Denkmalbegriffs an die „Erhaltung im Interesse der Allgemeinheit“ ist die Dispositionsfreiheit des Eigentümers im Sinne des Art. 14 Abs.1 GG gesetzlich eingeschränkt; er kann mit seinem Denkmal nicht wie mit anderem Eigentum nach Belieben umgehen. Insbesondere gibt es seit Inkrafttreten der Denkmalschutzgesetze keinen etwa der „Baufreiheit“ korrespondierenden Anspruch auf Abbruch oder auf sonstige Beeinträchtigung von Denkmälern. Gegen Beeinträchtigungen schützen vorbeugend die Verfahrenspflichten nach den Genehmigungstatbeständen der unterschiedlichsten Gesetze sowie die spezifisch denkmalrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten sowohl der Wiederherstellungspflicht als auch der Straf- und Bußgeldvorschriften.

3.1. Mit Ausnahme des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg haben alle Denkmalschutzgesetze Regelungen meist mit dem Ziel der Wiederherstellung getroffen. Obwohl gewöhnlich darauf verzichtet wurde, ausdrücklich rechtswidrige und schuldhafte Handlungen als Tatbestandsmerkmale zu verlangen, bleibt die Frage, ob nicht im Wege einer ergänzenden Auslegung als ungeschriebene Tatbestandsmerkmale generell Rechtswidrigkeit und Schuld gefordert werden müssen. Unproblematisch ist dies nur bei

der wohl seltenen eindeutigen Genehmigung von Beschädigungen und Zerstörungen, weil dann die Eingriffe ohnehin nicht rechtswidrig sind. Bedeutsam ist die Antwort aber für Fälle, in denen zum Beispiel Maßnahmen an einem Denkmal zwar grundsätzlich genehmigt sind, zur Verwirklichung des Vorhabens aber die weiter gehende Zerstörung von Denkmalsubstanz notwendig wird (etwa Baumaßnahmen für die ICE–Trassen). Die Fragen müssen an anderer Stelle vertieft werden und sind für die verschiedenen Länder wohl unterschiedlich zu beantworten.

3.2. Als Sanktion ist nach Denkmalrecht regelmäßig die Wiederherstellung vorgesehen, die mit dem Verwaltungsakt der Wiederherstellungsanordnung in der Regel in der Zuständigkeit der Unteren Denkmalschutzbehörde festgesetzt und mit Vollstreckungsmaßnahmen durchgesetzt werden kann. Eine ausdrückliche Genehmigung ist in diesen Fällen entbehrlich (siehe Eberl/Martin/Petzet, Art. 15 DSchG, Erl. 28).

4. Gegen die Beschädigung eines Denkmals kann aber nicht nur nach Denkmalrecht vorgegangen werden. Unbenommen bleibt einem geschädigten Eigentümer die Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche nach BGB.

4.1. Das Verursachen eines Schadens (BGB: „Wer einen Schaden zufügt...“) wird in der Regel unter den Voraussetzungen von Rechtswidrigkeit und Schuld mit einer Sanktion zum Ausgleich der Folgen des Handelns belegt. Im öffentlichen Recht herrscht demgegenüber zumindest im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung das weitgehend von einem Verschulden unabhängige polizeirechtliche Störerprinzip.

4.2. Schädigende Einwirkungen auf Kulturgüter begegnen in vielfältigen Formen. Sie beginnen mit einfachen mechanischen Eingriffen wie Umstoßen, Ausgraben, Zerschlagen, Abbruch oder Verbrennen; sie setzen sich fort in Störungen der Oberfläche (Sprayer), reichen über ungewöhnliche Einwirkungen wie das Auslösen von Erschütterungen durch das Befahren von Straßen neben Baudenkmalern bis zum Tieffliegen über Baudenkmalern. Bodendenkmäler werden zum Beispiel dem Tiefpflügen oder aggressiven Düngemitteln ausgesetzt. Denkmäler im Freien werden darüber hinaus durch Luftverunreinigungen infolge der langfristigen Verkettung von Emissionen der Technik und des Autoverkehrs beeinträchtigt.

4.3. Nach dem Recht der unerlaubten Handlungen des BGB kommen zwei Anspruchsgrundlagen in Frage: § 823 Abs.1 BGB bei der Schädigung fremden Eigentums oder Besitzes, wie zum Beispiel bei Bau-, Boden- und beweglichen Denkmälern wie Kunstgegenständen oder Funden. Bei § 823 Abs. 2 BGB kommt es dagegen auf den mindestens fahrlässigen Verstoß gegen eine Schutznorm an, zu denen namentlich sämtliche Straf- oder Bußgeldvorschriften zur Sachbeschädigung im Strafgesetzbuch und zur Denkmalveränderung in den Denkmalschutzgesetzen gehören. Anspruchsberechtigt sind nur Eigentümer und Besitzer, nicht aber zum Beispiel eine

Denkmalschutzbehörde. Die zivilrechtlichen Ansprüche richten sich gegen den Schädiger; in der Regel wird der Eigentümer nicht in Anspruch genommen werden können, weil er nach dem Verständnis des BGB mit seinen Sachen nach Belieben verfahren und sie sogar zerstören darf.

4.4. Die Ansprüche richten sich auf Naturalrestitution, § 249 BGB; herzustellen ist der Zustand, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist z.B. ein Denkmal nur beschädigt worden, wird eine Reparatur möglich sein. Bei der Zerstörung eines Denkmals ist zwar eine „naturgetreue Rekonstruktion“ als Naturalrestitution grundsätzlich denkbar („Kuh statt Kuh“); im Einzelfall schwierig zu beantworten sein werden Fragen nach dem Ersatz für die verlorene Denkmaleigenschaft, aber auch nach der denkmalrechtlichen Zulässigkeit der Rekonstruktion eines Denkmals. Für die Ersatzmaßnahmen an einem noch bestehenden Denkmal sind die Verfahrensvorschriften zu beachten.

5. Konkurrenzen: Die Wiederherstellungspflichten der Denkmalschutzgesetze stehen neben anderen öffentlich-rechtlichen Schadenersatz- und Wiederherstellungspflichten; insbesondere besteht daneben die bayerische Besonderheit der speziellen öffentlich-rechtlichen Wiedergutmachungspflicht nach vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schädigung entsprechend Art. 15 Abs. 4 DSchG. Die zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche des § 823 BGB der Eigentümer, Besitzer usw. werden durch die Rechtslage nach Denkmalrecht nicht beeinträchtigt; die Behörden können aber Wiederherstellung auch verlangen, wenn zum Beispiel der Eigentümer darauf verzichtet oder diese sogar ablehnt.